

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Geltungsbereich

- Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Leistungen der Hendgen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Hendgen“) sowohl gegenüber Käufern als auch Verbrauchern; im Verhältnis zu Verbrauchern gelten sie allerdings mit den nachfolgenden Beschränkungen und auch nur insoweit, als sie zwingenden Vorschriften der §§ 305 ff. BGB nicht entgegenstehen.
- Von den Bedingungen von Hendgen abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen; sie verpflichten Hendgen, selbst wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen wird, nur im Falle ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Hendgen. Sofern im Einzelfall die Geltung von Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vereinbart ist, gelten die Bedingungen von Hendgen auch insoweit, als sie dort nicht geregelte Gegenstände betreffen.
- Mangels ausdrücklicher abweichender Erklärung sind jegliche Angebote von Hendgen freibleibend.
- Hendgen ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit der Hilfe Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

§2 Vertragsschluss und Nebenabreden, Schriftform

- Mangels ausdrücklich gegenteiliger Kennzeichnung sind sämtliche zu einem Angebot von Hendgen gehörenden Liefer- und/oder Leistungspezifikationen – Beschaffenheits- und Qualitätsbeschreibungen sowie Maß- und Gewichtangaben, Abbildungen, Zeichnungen usw. – nur annähernd und nur im Rahmen branchenüblicher Toleranzen maßgebend. Ihre Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszwecke der zu liefernden Produkte dienen lediglich ihrer Beschreibung und enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarungen, zugesicherte Eigenschaften oder sonstige Garantien. Das gilt auch für Abbildungen und Angaben im Internet, in Prospekten oder sonstiges von Hendgen verwendetes Informationsmaterial und Preislisten; diese gelten ausschließlich als unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Hendgen hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- Ein Vertragsverhältnis kommt erst durch ausdrückliche in Textform zu verfassende Bestätigung des vom Auftraggeber erteilten Auftrags ("Bestellung") durch Hendgen oder ihren entsprechend bevollmächtigten Vertreter zustande. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung bei Hendgen stellt keine Auftragsbestätigung dar. Hendgen ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 10 Kalendertagen anzunehmen. Sämtliche zwischen Hendgen und dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen, einschließlich etwaiger Nebenabreden, Zusicherungen sowie nachträglicher Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst durch beiderseitige Bestätigung in Textform ihre Gültigkeit.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Hendgen zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§3 Preise

- Die Höhe der geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder, soweit eine solche im Einzelfall unterlieben ist, aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot von Hendgen.
- Alle Preise gelten nur bei ungeänderter Bestellung der angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen und nur bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
- Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stamm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für Materialänderungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
- Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen Hendgen, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von Hendgen zu vertreten sind, so ist Hendgen berechtigt – soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch Hendgen im Sinne dieser Ziff. 4 nicht zu einer Vereinbarung kommt – die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzubrechen und hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber einer angemessenen Preiserhöhung nicht binnen einer ihm von Hendgen zu setzenden angemessenen Erklärungsfrist zustimmt.
- Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.
- Sofern der Auftraggeber Hendgen mit dem Entwurf eines Konzeptes für ein Werk beauftragt, jedoch nach Fertigstellung und Lieferung des Konzeptes Hendgen nicht mit der Herstellung des Werkes gem. dem erstellten und gelieferten Konzept beauftragt, ist Hendgen berechtigt, dem Auftraggeber für den Entwurf des Konzeptes eine Vergütung auf Basis eines Stundensatzes von 60,- EUR zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Diese Vergütung ist mit Rechnungsstellung fällig.

§4 Zahlung, Aufrechnung, Abtretungsverbot

- Die Vergütung ist mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungszeitpunkt zur Zahlung fällig, Werkleistungen jedoch nicht vor deren Abnahme durch den Auftraggeber.
- Zahl der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung oder eine Vergütung für einen Entwurf nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsfrist oder nicht innerhalb der für die Anzahlung oder Vergütung für einen Entwurf geltenden Frist, so kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift des geschuldeten Betrages ohne Abzug auf dem von Hendgen in der Rechnung angegebenen Bankkonto maßgeblich. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Hendgen berechtigt, sofern der Auftraggeber ein Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten, und, sofern der Auftraggeber ein Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 9% Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Hendgen ist berechtigt, einen höheren Verzugschadens auf Nachweis geltend zu machen.
- Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche in diesem Zeitpunkt offenstehenden Forderungen sofort fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von Hendgen gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist Hendgen sodann berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzubrechen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Hendgen anerkannten Gegenansprüchen berechtigt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen Hendgen zustehenden Forderungen und Rechte ohne ausdrückliche in Textform verfasste Zustimmung von Hendgen an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

§5 Vertragsgegenstand, Eigentumsvorbehalt

- Der Vertragsgegenstand und Lieferumfang ergibt sich aus den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bzw. der von Hendgen bestätigten Bestellung des Auftraggebers.
- Hendgen behält sich bei Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung einer Gesamtlieferung das Eigentum am Liefergut – auch an Teillieferungen – vor.
Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber, zu der dieser im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt ist, erfolgt für Hendgen, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen entstehen; Hendgen behält sich auch an dieser Ware das Eigentum gemäß vorstehendem Absatz vor. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung erwirbt Hendgen Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; die neue Sache wird der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Hendgen verwahren.
Vorbehaltlich des Widerrufs aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ist dieser berechtigt, die im Eigentum oder Miteigentum von Hendgen stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes entgeltlich zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber mit allen Sicherungs- und Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Hendgen aus bestehenden Geschäftsbeziehungen in Höhe jeweiliger Rückstände an diesen ab; im Falle des Verkaufs von im Miteigentum von Hendgen stehender Ware bezieht sich diese Voraussetzung jedoch nur auf die anteilige Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes hinsichtlich der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber ist unzulässig.

Die Abtretung gemäß vorstehendem Absatz 3 erfolgt sicherungshalber mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber zur Einziehung der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber berechtigt bleibt, soweit und solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hendgen ordnungsgemäß nachkommt oder keine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, über die er Hendgen ggf. unverzüglich zu unterrichten hat, eintritt. Auf Verlangen von Hendgen wird der Auftraggeber diesem alle zur Durchsetzung der Kaufpreisforderung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen; nach Eintritt der in Satz 1 bezeichneten Umstände ist Hendgen berechtigt, den Erwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Hendgen verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Hendgen.

Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung von im Eigentum oder Miteigentum von Hendgen stehender Ware ist der Auftraggeber nicht berechtigt; bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritte wird der Auftraggeber die Eigentumsverhältnisse diesen gegenüber offenlegen und Hendgen zur Wahrung ihrer Rechte unter Übergabe aller für eine Intervention wesentlichen Unterlagen unverzüglich unterrichten.

§6 Erfüllung, Termine, Aussetzung von Vertragspflichten

- Liefertermine werden von Hendgen grundsätzlich unveränderlich angegeben. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen und -fristen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Nachträgliche Vertragsänderungen erfordern gleichzeitig die Vereinbarung neuer Liefertermine oder Lieferfristen in Textform.
- Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit dem Arbeiten innerhalb angemessener Frist nach Auftragsbestätigung zu beginnen, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber etwa erforderliche Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung bei Hendgen eingegangen ist.

3. Terminverzögerungen, die auf von Hendgen nicht zu vertretenden Umständen beruhen, bewirken eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen; dies gilt auch insoweit, als solche Verzögerungen zu einem bereits eingetretenen Verzug von Hendgen hinzutreten. Hendgen wird dem Auftraggeber Umstände der genannten Art unverzüglich mitteilen.

4. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die Hendgen zu vertreten hat, ist Hendgen vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hat Hendgen nach Ablauf aus dieser Nachfrist die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft nicht angezeigt, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder für den Fall, dass gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Hendgen in Bezug auf die Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, hinsichtlich dieses Teils Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; weist der Auftraggeber im Falle des teilweisen Verzuges nach, dass die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, so stehen ihm die genannten Rechte hinsichtlich des gesamten Vertrages zu.

5. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, lassen vereinbarte Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsfristen unberührt. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hendgen berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Verweigert der Auftraggeber endgültig die Abnahme der Ware aus Gründen, die Hendgen nicht zu vertreten hat, beträgt der Hengen zustehende Schadensersatzanspruch mindestens 15% des Nettovertragspreises, ohne dass Hendgen zum Nachweis des Schadens verpflichtet ist; dem Auftraggeber bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass Hendgen kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt in jedem Falle die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen sowie Genehmigungen, Freigaben usw. sowie den rechtzeitigen Zahlungseingang bezüglich bereits vertraglich vereinbarter Anzahlungen voraus. Im Falle nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Voraussetzungen, sind die Fristen entsprechend angemessen zu verlängern. Dies gilt nicht, wenn Hendgen die Verzögerung zu vertreten hat. Bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen aus anderen Gründen als höherer Gewalt, ist der Auftraggeber berechtigt, Hendgen in Textform eine angemessene Nachfrist zu setzen; diese hat 3 Wochen nicht zu unterschreiten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber hat er bereits gelieferten Teillieferung kein Interesse.

7. Ereignisse und Umstände, deren Eintritt bzw. Verhinderung außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen (hierzu sollen neben Naturereignissen, Verfügungen von hoher Hand, Streiks und Aussperrungen auch alle von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Leistungshindernisse gehören, insbesondere Transport-, Verkehrs- und Betriebsstörungen – auch solche und überhaupt Leistungshindernisse nach dem Auftraggeber selber, Zulieferanten und Subunternehmern – ferner Engpässe, Mängel und sonstige Verzögerungen in der Rohstoffbeschaffung bzw. Bearbeitungsschwierigkeiten aufgrund der Eigenschaften der vom Auftraggeber beizustellenden Materialien), befreien die Vertragspartner im Umfang und für die Dauer ihres Vorliegens von ihren Vertragspflichten.

8. Kann Hendgen aufgrund von in vorstehendem Absatz 7 bezeichneten Ereignissen oder Umständen ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung binnen einer ihr vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist endgültig nicht nachkommen, so ist der Auftraggeber hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt. Unter im übrigen gleichen Voraussetzungen steht Hendgen ein solches Rücktrittsrecht zu, falls ihre Bemühungen um eine Wiederherstellung der Liefer- oder Leistungsbereitschaft, zu denen sie verpflichtet bleibt, binnen 6 Monaten nach Eintritt des Hindernisses erfolglos geblieben sind.

§7 Abnahme und Gefährübergang

- Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit dessen Abnahme auf den Auftraggeber über. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn Hendgen die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.

§8 Rechte und Pflichten bei Mängeln Verjährung

- Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, wegen insgesamt oder teilweise mangelhafter Lieferungen oder Leistungen im Umfang der Mangelhaftigkeit Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder – gegenüber Unternehmern nach Wahl von Hendgen – in der der Ersatzlieferung bzw. -leistung zu verlangen. Ersatzlieferung jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Liefergutes; das Recht des Auftraggebers, bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung unter den hier geregelten sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen Minderung oder Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er Hendgen zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet Hendgen nicht.
- Zur Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung ist Hendgen eine angemessene Frist einzuräumen; andernfalls wird diese von ihren Nacherfüllungspflichten frei.
- Mängelansprüche des Auftraggebers mangelbedingter Schadensersatzansprüche, für die nachfolgender § 9 gilt – verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefährübergangs auf den Kunden, es sei denn, dass die Mängelansprüche daraus resultieren, dass Hendgen für die Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände oder der zu erbringenden Leistungen eine Garantie übernommen und diese Beschaffenheit verfehlt oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Verhältnis zu Verbrauchern – sowie in den Fällen des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 (= Kauf eines Bauwerkes oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden (= und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) und des § 634a Abs. 1 Ziffer 2 BGB (= Leistung bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen (hierfür besteht) auch im Verhältnis zu Unternehmern – verbleibt es dagegen bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§9 Haftung

1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von Hendgen und die ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen für sämtliche Schäden wie etwa solche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung (einschließlich daraus resultierender etwaiger Folgeschäden), sonstiger Pflichtverletzungen oder aus Delikt ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht in Schadensfällen, in denen Hendgen eine Garantie für die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsgegenstände übernommen und durch das Fehlen dieser Beschaffenheit einen Schaden verursacht oder in denen Hendgen sich zur Übernahme des Beschaffungsrisikos verpflichtet oder in denen sie einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine sog. Kardinalpflicht verletzt hat; Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dieser Haftungsausschluss findet ferner keine Anwendung auf

- die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Hendgen oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder
 - die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Hendgen oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
 - die Haftung für Verzug, soweit ein fester Liefer- oder Leistungstermin vereinbart wurde, oder
 - die gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
 - Mit Ausnahme der Haftung für vorsätzlich herbeigeführte Schäden bzw. der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Haftung von Hendgen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Art und Umfang auf den bei Vertragsschluss vorhersehbar und typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden beschränkt bzw. begrenzt. In Bezug auf die Verletzung von Kardinalpflichten (s.o.) gilt dies allerdings nur im Falle leichter Fahrlässigkeit.
 - Sämtliche nach Vorstehendem nicht ausgeschlossenen Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Hendgen und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren. Abweichend hiervon verjähren Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der auf einem Mangel beruhenden Nacherfüllungspflicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit jedoch nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr. Im Anwendungsbereich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. BGB (siehe § 8 Ziffer 3)) bleibt es dagegen bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren. Bei Ansprüchen wegen Arglist, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung oder in Fällen gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für vertragliche, auf einem Mangel beruhende Schadensersatzansprüche beginnt mit Gefährübergang, bei allen übrigen Ansprüchen nach Kenntnis von Schadenseintritt und Schadensverursacher.
 - Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt.
 - Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen der § 9 nicht verbunden.

§10 Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

- Ausschließliche Gerichtsstand gegenüber Käufern ist Velbert. Diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine Bestimmung der übrigen Vereinbarungen zwischen Hendgen und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke haben die Parteien die Lücke mit einer Bestimmung auszufüllen, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie dies zu diesem Zeitpunkt bedacht hätten.